

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung) Strom

1. Gegenstand

Diese Bedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Netz der Stadtwerke Zittau GmbH, nachstehend SWZ genannt, sowie die Nutzung des Netzanschlusses für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz von SWZ.

2. Beschaffenheit und Umfang der Belieferung

- 2.1 SWZ stellt dem Kunden am Netzanschluss grundsätzlich Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN50160) bereit. Die Lieferspannung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 2.2 Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Stellt der Kunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Punkt 2.1 angeführt, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

3. Pflicht des Kunden

- 3.1 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos j = 0,9$ induktiv und 1,0 erfolgt. Andernfalls kann SWZ den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen zu Lasten des Kunden verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 3.2 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist SWZ anzuzeigen und vorab mit ihr abzustimmen. SWZ kann den Anschluss von der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 3.3 Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz von SWZ ist in der Regel nicht zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die entnommene elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWZ zulässig.

4. Netzanschluss

- 4.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des SWZ- Verteilungsnetzes mit der Anlage des Kunden. Er beginnt ab der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Verknüpfungspunkt) und endet an der Übergabestelle mit der Eigentumsgrenze (Entnahmepunkt), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von SWZ und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von ihr bzw. ihren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Ist ein Hausanschlusskasten oder ein Hauptverteiler erforderlich, so ist vom Kunden ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von SWZ bestimmt.
- 4.4 Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SWZ die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 4.6 Sowohl die Erstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.
- 4.7 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWZ durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 4.8 SWZ ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für:
- die Erstellung des Netzanschlusses
 - die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung seines Netzanschlusses zu verlangen.

Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und den preislichen Konditionen von SWZ.

- 4.9 SWZ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

5. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss

- 5.1 SWZ ist berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen zu verlangen. Verteilungsanlagen von SWZ sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.
- 5.2 Für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (leistungsgemessene Kunden) ist für die Höhe des vom Kunden zu zahlenden Beitrages (Netzkostenbeitrag) die beantragte Netzanschlusskapazität maßgeblich. Jede Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist mit der Zahlung eines weiteren Netzkostenbeitrages verbunden.
- 5.3 Für Kunden ohne Leistungsmessung (Kleinkunden) erfolgt die Festlegung des vom Kunden zu zahlenden Beitrages (Baukostenzuschuss) auf der Grundlage Der „Niederspannungsanschlussverordnung Teil 2 Netzanschluss“ vom 01.11.2006, veröffentlicht unter www.stadtwerke-zittau.de.
- 5.4 SWZ kann vom Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

6. Transformatorenanlage

- 6.1 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so wird der Kunde im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer der Versorgung des Grundstücks ermöglichen. SWZ darf den Transformator zur Leistungsbereitstellung für andere Grundstücke nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.2 Wird die Nutzung des Netzanschlusses eingestellt, so hat der Kunde die Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dabei ist das Anmeldeverfahren von SWZ einzuhalten.
- 6.3. Die Ziffern 4.5, 14.3 und 14.7 gelten entsprechend.

7. Anlage des Kunden

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage nach der Übergabestelle, mit Ausnahme der Messeinrichtungen von SWZ, ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Diese Anlagen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den ergänzenden Bedingungen von SWZ, welche SWZ dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung stellt, entsprechen.
- 7.2 Bei dem Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzeinrichtungen in den Anlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Station mit SWZ abzustimmen.

- 7.3 Die Anlage des Kunden darf außer durch SWZ nur durch einen in das Installateurverzeichnis von SWZ eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. SWZ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile bei Erfordernis unter Plombenverschluss genommen werden.
- 7.4 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden

- 8.1 SWZ schließt die Anlagen des Kunden an das Verteilungsnetz an und setzt den Anschluss unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage des Kunden setzt der Errichter oder dessen Beauftragter in Betrieb.
- 8.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist bei SWZ über den Errichter oder dessen Beauftragten zu beantragen.
- 8.3 SWZ kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

9. Überprüfung der Anlage des Kunden

- 9.1 SWZ ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SWZ berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 9.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz des Netzbetreibers übernimmt SWZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

10. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- 10.1 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWZ oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 10.2 SWZ kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes verlangen.

10.3 Werden durch Änderungen im vorgelagerten Verteilungsnetz (z. B. Spannungsumstellung, Netzverkabelung o. ä.) Veränderungen an der Kundenanlage erforderlich, so benachrichtigt SWZ den Kunden rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Anlagenänderungen veranlasst der Kunde im Bereich der Kundenanlage. Kosten für die Änderung des Netzanschlusses werden von SWZ übernommen.

11. Messeinrichtungen

11.1 SWZ ist für die Erfassung der vom Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Sie kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Sie legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. SWZ stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben im Eigentum von SWZ, die die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

11.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Kunden über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Der Kunde gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für SWZ kostenlos. SWZ teilt dem Kunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. fehlender Unterhaltung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Kunden, es sei denn, SWZ hat die Verzögerung zu vertreten.

11.3 Für Kunden ohne Leistungsmessung (Kleinkunden) werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten von SWZ oder auf Verlangen von SWZ vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWZ festzulegenden Turnus, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann SWZ Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

11.4 Solange der Beauftragte von SWZ die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine von der SWZ verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11.5 Sofern entsprechend EnWG § 21b ein Dritter (Messstellenbetreiber) für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 11.1 bis 11.4 entsprechend.

11.6 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies SWZ unverzüglich mit.

11.7 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen vom Kunden weder beschädigt noch entfernt werden.

12. Trennung der Kundenanlage vom Netz - Unterbrechung der Anschlussnutzung

12.1 Soweit SWZ durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, am Transport der Energie gehindert ist, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen von SWZ und des Kunden solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.

12.2 Die Anschlussnutzung beim Kunden kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. SWZ unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Einschränkung der Anschlussnutzung unverzüglich zu beheben.

12.3 SWZ ist berechtigt, die Anlage des Kunden von ihrem Netz zu trennen, den erneuten Anschluss zu verweigern und damit verbundene Dienstleistungen von SWZ fristlos einzustellen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Trennung vom Netz erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Anlagen abzuwenden
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
- zu gewährleisten, dass Störungen von Netznutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWZ oder Dritter ausgeschlossen sind.

12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen kann SWZ die Anlagen vier Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWZ wird die Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 12.3 und 12.4 unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Trennung des Netzanschlusses entfallen sind und der Kunde die Kosten der Trennung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

13. Vertragsstrafe

Gebraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so kann SWZ eine Vertragsstrafe verlangen. Gleiches trifft zu, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und der Anschlussnutzung nicht nachkommt.

14. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

14.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke des allgemeinen Netzzuganges (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und

Verlegen von Leitungen zur Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet von SWZ liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 14.2 Der Kunde wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- 14.3 Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 14.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat SWZ zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 14.4 Wird die Stromentnahme eingestellt, so hat der Kunde die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen von SWZ noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.5 Ist der Kunde nicht Eigentümer des an das Netz von SWZ angeschlossenen Grundstücks, so hat er auf Verlangen von SWZ die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des an das Netz von SWZ angeschlossenen Grundstücks i. S. d. Ziffern 14.1 bis 14.4 beizubringen.
- 14.6 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWZ nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu den Flächen und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist. 14.7 Zwischen Kunde und SWZ bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.

15. Datenschutz

SWZ wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Netzzugang notwendig ist. SWZ ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

16. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe der „Niederspannungsanschlussverordnung Teil 2 Netzanschluss“ vom 01.11.2006, veröffentlicht unter www.stadtwerke-zittau.de. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17. Gerichtsstand

- 17.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (i.d.R. Zittau).
- 17.2 Zittau ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Schlussbestimmungen

SWZ kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln erfolgt. Die Änderungen werden einen Monat vor In-Kraft-Treten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht vor In-Kraft-Treten schriftlich widerspricht.